

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1251

Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf: Periodische Wiederinstandstellung von Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft 3-Höfe ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 165'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in den Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf wurden weitestgehend mit der Güterzusammenlegung 3-Höfe in den Jahren 1942 –1958 erstellt. Diese Anlagen müssen zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das vom Ingenieurbüro W+H AG, Biberist ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Es sollen 23,39 km Haupt- und Sammelleitungen gespült sowie 4,95 km Leitungen mit Kanalfernsehen geprüft werden. Ausgenommen davon sind die Drainagen im Bezugsgebiet der Landumlegung Bahn 2000, welche aufgrund der Rekultivierung des temporär beanspruchten Landwirtschaftslandes neu erstellt werden mussten. Die Gesamtkosten sind auf 165'000 Franken veranschlagt; davon sind rund 116'950 Franken beitragsberechtigt. Die notwendigen Arbeiten werden in 3 Jahresetappen ausgeführt (nach Gemeinde resp. Altgemeinden Hersiwil, Heinrichswil, Winistorf). Gestützt auf das Ergebnis der PWI soll später nach Bedarf ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 116'950 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 29'238 Franken (ca. 25 %) zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 31'577 Franken (ca. 27 %) beantragt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierende Firma vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 2 der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Die Arbeiten werden genehmigt.

2

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 116'950 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 29'238 Franken bewilligt (2012/13: 9'938 Franken; 2013/14: 10'875 Franken; 2014/15: 8'425 Franken).
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2015 gewährt. Die einzelnen Jahresetappen sind jeweils separat nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft abzurechnen.
- 3.4 Die Flurgenossenschaft 3-Höfe hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4558 Hersiwil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Flurgenossenschaft 3-Höfe, Präsident Werner Späti, Aeschstrasse 27, 4558 Hersiwil
W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist